

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
Sachbearbeiter / in: Frau Eichholz

Bad Vilbel, 16.05.2019

Vorlage für:	
Magistrat	20.05.2019
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2019

Betreff
4. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

Die Kommunen in Hessen legen gem. § 52 Abs. 1 und 2 HBO unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.

Die am 16.05.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am 25.05.2017 in Kraft getretene Stellplatz- und Ablösesatzung wurde aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, Unstimmigkeiten zwischen Bedarf und Praxis sowie veränderter Bedürfnisse einer Überarbeitung unterzogen. Mit der Änderung der HBO im Juni 2018 haben Bauherren gem. § 52 Abs. 4 die Möglichkeit bis zu ein Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen. § 52 Abs. 4 Satz 3 HBO ermöglicht der Gemeinde dies durch die Modifizierung einer Satzung auszuschließen.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO werden mit dieser Satzung für die Stadt Bad Vilbel ausgeschlossen,
- Elektromechanische Parksysteeme werden wieder unter bestimmten Bedingungen, wie bspw. einer entsprechenden Mindeststellhöhe, zugelassen,
- Mehrere Zufahrten werden auf einem Grundstück mit einem Mindestabstand von 10 Metern zugelassen,
- Allgemein vereinfachte Darstellung der Satzung,
- Aktualisierung der Anlagen zum besseren Verständnis,
- Anpassung der Anzahl von notwendigen Stellplätzen für einzelne Bauvorhaben,
- Tiefgaragen und Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mit einer Erdüberdeckung in einer Höhe von mindestens 0,8 m auszuführen,
- Abstellplätze für Fahrräder sollen ebenerdig liegen. Werden sie auf anderen Ebenen hergestellt, muss die Zuwegung mittels geeigneter Rampen oder Aufzüge erfolgen,
- Aufnahme von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge bei großflächigen Verkaufsstätten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Einkaufszentren.

Neben der gültigen Satzung vom 25.05.2017 tritt auch die Stellplatzsatzung vom 24.03.1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.12.2009, außer Kraft.

Folgendes Grundstück wird in die Planzeichnung ‚Anlage 1‘ noch in ‚Zone 2‘ aufgenommen:

Gemarkung: Bad Vilbel

Flur: 20

Flurstück: 88/18

Aufgrund technischer Schwierigkeiten wird dies erst mit in Kraft treten der Satzung zeichnerisch angepasst.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf zur 4. Änderung Satzung der Stadt Bad Vilbel über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie für Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
 Folgendes Grundstück wird noch vor dem Beschluss in die Planzeichnung der Anlage 1, in Zone 2 aufgenommen:
 Max-Planck Str. 52 und 54
 Gemarkung: Bad Vilbel
 Flur: 20
 Flurstück: 88/18

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle
				Kostenart		Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

_____ Gesehen und einverstanden: _____
 (Sachbearbeiter) (Fachbereichsleiter / Dezernent)